Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 751**

18. Wahlperiode **19.10.2026**

Antrag

des Abg. Andreas Grammel u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Radioaktive Reststoffe und Endlagersuche

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche zusätzlichen Mengen an schwach-, mittel- und hochradioaktiven Reststoffen ihrer Ansicht nach neben dem bereits vorhandenen Bestand in baden-württembergischen Zwischenlagern zukünftig zu erwarten sind und aus welchen Quellen diese stammen;

2. welche genauen Mengen verbrauchter Brennelemente aus Kernkraftwerken in Baden-Württemberg in Tonnen und Kubikmetern zwischengelagert werden, wie lange diese voraussichtlich zwischengelagert werden müssen und ob sich die von ihnen ausgehende Strahlung in diesem Zeitraum auf ein mit natürlichen Strahlenquellen vergleichbares Niveau reduziert;

3. wie viel Prozent der zu Beginn der Zwischenlagerung vorhandenen Strahlenbelastung nach Ablauf der voraussichtlichen Zwischenlagerungsdauer, also zum Zeitpunkt der Verbringung in ein verfügbares Endlager, noch vorhanden sein werden und wie sich diese Strahlenbelastung zu diesem Zeitpunkt zusammensetzt;

4. wie hoch die Strahlenbelastung in Zwischenlagern für radioaktive Reststoffe im Vergleich zu industriellen oder medizinischen Anwendungen radioaktiver Materialien, beispielsweise in der Strahlentherapie oder der PET-Diagnostik, ist;

5. welche Erkenntnisse ihrer Ansicht nach für die langfristige Sicherheit der baden-württembergischen Zwischenlager sprechen;

Eingegangen: 19.10.2026 / Ausgegeben: 16.11.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

6. welche Auswirkungen eine Verlängerung der Zwischenlagerzeiten über die ursprünglich vorgesehenen beziehungsweise genehmigten Zeiträume hinaus auf die Sicherheitsanforderungen, Genehmigungsverfahren und erforderlichen Investitionen an den baden-württembergischen Zwischenlagerstandorten hat;

7. inwieweit sie in den aktuell stattfindenden Prozess der Endlagersuche durch die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) eingebunden ist oder auf welche Weise sie diesen unterstützt;

8. welche finanziellen und arbeitsmarktbezogenen Vorteile sich ihrer Ansicht nach bei der Schaffung eines Endlagers für radioaktive Abfälle für die lokale Bevölkerung bzw. für umliegende Gemeinden ergeben;

9. welche Möglichkeiten sie für eine Wiederaufbereitung, Weiterverwendung und/oder -verwertung von verbrauchten Brennelementen, beispielsweise in modernen Reaktorkonzepten, sieht, um den langfristigen Bedarf an Endlagerkapazitäten zu reduzieren;

10. welche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Baden-Württemberg sich mit der Wiederaufbereitung, Partitionierung oder Transmutation radioaktiver Reststoffe sowie mit Reaktorkonzepten befassen, die bereits vorhandene radioaktive Reststoffe als Brennstoff nutzen oder deren Menge beziehungsweise langfristige Radiotoxizität reduzieren könnten;

11. inwieweit sie sich auf Landes-, Bundes- oder europäischer Ebene dafür einsetzt, Forschung und Entwicklung im Bereich moderner Kernreaktorkonzepte, insbesondere Reaktoren der Generation IV und Small Modular Reactors, einschließlich möglicher Konzepte zur Nutzung vorhandener radioaktiver Reststoffe, zu ermöglichen beziehungsweise auszubauen;

12. welche Möglichkeiten sie sieht, bei der Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Reststoffe deren langfristige Rückholbarkeit sicherzustellen, um eine spätere Wiederaufbereitung oder Nutzung aufgrund zukünftiger technologischer Entwicklungen nicht auszuschließen.

7.10.2026

Grammel, Gerner, Boutakoglou, Stein, Haug AfD

Begründung

Die Nutzung der Kernkraft hat über Jahrzehnte eine zuverlässige, grundlastfähige und kosteneffiziente Energieversorgung gewährleistet. In der öffentlichen Debatte, insbesondere nach der Abschaltung der letzten deutschen Kernkraftwerke, dominiert die Frage nach Zwischen- und Endlagerung. Der Antrag soll daher klären, wie sich die Situation der bereits vorhandenen radioaktiven Reststoffe in baden-württembergischen Zwischenlagern darstellt, welche zukünftige Entwicklung zu erwarten ist und inwieweit die Landesregierung in die Endlagersuche eingebunden ist.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. November 2026 Nr. UM3-0141.5-76/2/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche zusätzlichen Mengen an schwach-, mittel- und hochradioaktiven Reststoffen ihrer Ansicht nach neben dem bereits vorhandenen Bestand in baden-württembergischen Zwischenlagern zukünftig zu erwarten sind und aus welchen Quellen diese stammen;

Zur Einordnung ist anzumerken, dass radioaktive Reststoffe in der Regel sortiert, dekontaminiert und freigegeben werden oder als radioaktive Abfälle entsorgt werden müssen. In den Zwischenlagern werden in der Regel radioaktive Abfälle zwischengelagert. Insoweit ist zwischen Reststoffen und Abfällen zu unterscheiden. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) veröffentlich jährlich den sogenannten Entsorgungsbericht auf seiner Homepage und stellt diesen auch dem Landtag zur Verfügung. Die wesentlichen Daten sind in diesem Bericht enthalten: *https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/kernenergie/dokumente/berichte/entsorgungsberichte.*

Ferner ist anzumerken, dass es keine einheitliche Unterteilung von schwach-, mittel- und hochradioaktiven Abfällen gibt. Die Unterscheidung wird im Wesentlichen nach Kernbrennstoffen (Brennelemente und sog. verglaste Abfälle aus der Wiederaufarbeitung, „hochradioaktive Abfälle“) und sonstigen radioaktiven Stoffen bzw. Abfällen („leicht- und mittelradioaktive Abfälle“) getroffen. Für das Verhalten im Endlager ist darüber hinaus die Wärmeentwicklung relevant.

Die Mengen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Stand: 31. Dezember 2025).

Anlage (Betreiber)/Verursacher	**Abfallart**	**Bestand**	**Erwarteter Endbestand**
Abfall-Zwischenlager Obrigheim (BGZ)/EnKK,	radioaktive Stoffe	1 811 m³	3 817 m³
Abfall-Zwischenlager Neckarwestheim (BGZ)/EnKK	radioaktive Stoffe	1 427 m³	10 362 m³
Abfall-Zwischenlager Philippsburg (BGZ)/EnKK	radioaktive Stoffe	2 226 m³	15 000 m³
Brennelemente-Zwischenlager Neckarwestheim (BGZ)/EnKK	Brennelemente	2 005 Brennelemente in 104 Behältern	2 460 Brennelemente in 128 Behältern
Brennelemente-Zwischenlager Philippsburg (BGZ)/EnKK	Brennelemente + verglaste Abfälle	2 819 Brennelemente + verglaste Abfälle in 106 Behältern	2 819 Brennelemente + verglaste Abfälle in 106 Behältern
Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe – Entsorgungsbetriebe (KTE, EWN-Gruppe)/Anlagen des ehem. Kernforschungszentrums Karlsruhe und Landessammelstelle BW	radioaktive Stoffe	72 906 m³	94 000 m³

2. welche genauen Mengen verbrauchter Brennelemente aus Kernkraftwerken in Baden-Württemberg in Tonnen und Kubikmetern zwischengelagert werden, wie lange diese voraussichtlich zwischengelagert werden müssen und ob sich die von ihnen ausgehende Strahlung in diesem Zeitraum auf ein mit natürlichen Strahlenquellen vergleichbares Niveau reduziert;

Die Brennelemente werden zurzeit in Transport- und Lagerbehältern (z. B. Castor® V) in ihrer physischen Ursprungsform zwischengelagert. Eine Angabe in Kubikmetern liegt daher nicht vor.

Im Brennelemente-Zwischenlager Philippsburg (BZP) werden derzeit 940,5 t-Schwermetall hochradioaktive Abfälle in 106 Transport- und Lagerbehältern und im Brennelemente-Zwischenlager Neckarwestheim (BZN) 842,6 t-Schwermetall hochradioaktive Abfälle in 104 Transport- und Lagerbehältern aufbewahrt. Außerdem befinden sich noch 455 verbrauchte Brennelemente im Brennelemente-Lagerbecken des Kernkraftwerks Neckarwestheim (GKN II), welche bis Ende 2027 in das BZN verbracht werden sollen.

Die Dauer der Zwischenlagerung richtet sich nach dem Zeitraum, bis ein geeignetes Endlager in Deutschland zur Verfügung steht und die Einlagerung in diesem durchgeführt werden kann. Wann das Endlager für hochradioaktive Abfälle in Deutschland zur Verfügung steht, ist noch offen. Aktuell strebt die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) an, Ende 2027 potenzielle Standortregionen für die weitere Erkundung vorzuschlagen. Das Bundesamt für Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) hat Beschleunigungsvorschläge für die Endlagersuche erarbeitet, mit denen ein sicherer Standort bis etwa 2050 identifiziert werden könnte. Demnach ist nach heutigem Stand mit einer Zwischenlagerung an den Kernkraftwerksstandorten bis voraussichtlich in die 2070er-iger Jahre zu rechnen. In dieser Zeit reduziert sich das von dem in den Brennelemente-Zwischenlagern eingelagerten Abfall ausgehende

Strahlungsniveau wegen der langen Halbwertszeiten nur unwesentlich. Für das Erreichen eines Strahlungsniveaus, das mit dem von natürlich vorkommendem Uranerz vergleichbar ist, ist ein Zeitraum von einigen 100 000 Jahren anzusetzen.

3. wie viel Prozent der zu Beginn der Zwischenlagerung vorhandenen Strahlenbelastung nach Ablauf der voraussichtlichen Zwischenlagerungsdauer, also zum Zeitpunkt der Verbringung in ein verfügbares Endlager, noch vorhanden sein werden und wie sich diese Strahlenbelastung zu diesem Zeitpunkt zusammensetzt;

Der Begriff „Strahlenbelastung“ bezieht sich im Fachjargon auf die Exposition von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder der Bevölkerung. Da die hierbei zulässige Strahlenbelastung in Form von Grenzwerten reglementiert ist, interpretiert die Landesregierung die Frage daher als auf die radioaktive Aktivität der Abfälle bezogen.

Der radioaktive Zerfall ist isotopenspezifisch, die relevante Größe ist dabei die Halbwertszeit (HWZ) und das entstehende ggf. radioaktive Tochternuklid. Inwieweit sich die Aktivität eines Abfalls im Laufe der Zeit reduziert ist daher stark von seinem Nuklidgemisch abhängig.

Folgende Einordnungen können für abgebrannte Kernbrennstoffe vorgenommen werden:

Abgebrannter Kernbrennstoff aus Leichtwasserreaktoren besteht aus einem Nuklidgemisch. Die Halbwertszeiten der radioaktiven Bestandteile reichen dabei von wenigen Minuten bis mehrere tausend Jahre. Die Aktivität reduziert sich daher nach Entnahme eines Brennelements aus einem Reaktorkern zuerst verhältnismäßig schnell (Abklingen der kurzlebigen Spaltprodukte). Zum Zeitpunkt des Verladens der Brennelemente in einen Transport- und Lagerbehälter (z. B. Castor® V) geht die Aktivität jedoch deutlich langsamer zurück. Für den zu erwartenden Zeitraum von einigen Jahrzehnten vom Beginn der Zwischenlagerung bis zur Abgabe an ein Endlager ist daher nur von einer unwesentlichen Veränderung des Aktivitätsniveaus auszugehen.

4. wie hoch die Strahlenbelastung in Zwischenlagern für radioaktive Reststoffe im Vergleich zu industriellen oder medizinischen Anwendungen radioaktiver Materialien, beispielsweise in der Strahlentherapie oder der PET-Diagnostik, ist;

Erneut sei vorangestellt, dass der Begriff „Strahlenbelastung“ sich im Fachjargon auf die Exposition von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder der Bevölkerung bezieht. Bei der Ermittlung der Strahlenbelastung wird üblicherweise unterschieden zwischen der Bevölkerung im Umfeld von Einrichtungen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, und Personen, die mit den Stoffen umgehen, dem sogenannten beruflich exponierten Personal.

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen bedarf einer Genehmigung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens muss unter konservativen Annahmen nachgewiesen werden, dass der gesetzliche Grenzwert zum Schutz der Bevölkerung sicher eingehalten wird. Der Grenzwert für die Bevölkerung liegt bei 1 Millisievert (mSv) pro Jahr. Dies gilt sowohl für den Umgang mit radioaktiven Stoffen in Zwischenlagern als auch bei industriellen oder medizinischen Anwendungen. Die Überwachungsprogramme im Umfeld der kerntechnischen Einrichtungen in Baden-Württemberg zeigen, dass dieser Wert in der Praxis deutlich unterschritten wird. Ebenso zeigen Messungen im Umfeld von industriellen und medizinischen Anwendungen, dass auch dort der Wert in der Praxis deutlich unterschritten wird. Die jährliche durchschnittliche natürliche Strahlenexposition liegt in Deutschland bei rund 2 mSv.

Personen, die in Bereichen mit erhöhter Strahlung arbeiten, unterliegen der Strahlenschutzüberwachung. Die Dosisbelastung für beruflich exponiertes Personal ist im Strahlenschutzrecht auf 20 mSv pro Jahr begrenzt. Die Ergebnisse der beruflichen Strahlenschutzüberwachung (Auswertungen des Strahlenschutzregisters SSR durch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) zuletzt für das Kalenderjahr 2023) zeigen, dass bei etwa drei Viertel dieser überwachten Personen die ermittelten Dosiswerte stets unterhalb der Nachweisgrenze lagen. Für das andere Viertel, bei dem eine Exposition überhaupt feststellbar war, d. h. für die messbar exponierten Personen, liegt die mittlere effektive Dosis bei etwa 0,5 mSv pro Jahr. Heruntergebrochen auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche ergibt sich für das darin umfasste messbar exponierte medizinische Personal eine mittlere Exposition von etwa 0,33 mSv pro Jahr, für das messbar exponierte Personal in der Kerntechnik eine mittlere Exposition von etwa 0,64 mSv pro Jahr und für das messbar exponierte Personal in der sonstigen Industrie eine mittlere Exposition von 0,86 mSv pro Jahr. Die individuelle Belastung hängt dabei stark von der jeweiligen Tätigkeit ab. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Jahresbelastung bei den Tätigkeiten in Zwischenlagern üblicherweise zwischen 200 Mikrosievert (µSv) und in Einzelfällen bis zu 2 mSv liegt.

5. welche Erkenntnisse ihrer Ansicht nach für die langfristige Sicherheit der baden-württembergischen Zwischenlager sprechen;

Die atomrechtliche Anforderung an die Erteilung einer Genehmigung nach § 6 Atomgesetz (AtG) sieht vor, dass die erforderliche Vorsorge gegen Schäden nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik nachzuweisen ist. Darüber hinaus ist nach § 19a AtG alle zehn Jahre eine Überprüfung und Bewertung der nuklearen Sicherheit im Rahmen einer Periodischen Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) vorzunehmen. Mit den Genehmigungen für die beiden Zwischenlager wurde diese Vorsorge für einen Zeitraum von 40 Jahren nachgewiesen. Die Beschränkung auf 40 Jahre im Atomgesetz diente insbesondere der Gewährleistung, weiterhin mit hohem Einsatz an der Endlagersuche festzuhalten. Eine technische Begründung für die Beschränkung auf 40 Jahre besteht nicht. Die BGZ plant Anträge für eine Verlängerung der 40 Jahre rechtzeitig, d. h. jeweils acht Jahre vor Auslaufen der derzeit gültigen Aufbewahrungsgenehmigungen, zu stellen. Sie folgt damit einer Empfehlung der Entsorgungskommission.

Die PSÜ der Zwischenlager ist grundsätzlich ein Element des Betreibers und ergänzt die regelmäßige Aufsicht durch die staatlichen Behörden auf einer größeren Zeitskala. Sie dokumentiert und beurteilt Ereignisse sowie Erkenntnisse zum Sicherheitsniveau, zur Betriebszuverlässigkeit und zur Strahlenexposition des Zwischenlagers. Auf Basis der erteilten Genehmigungen und des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik wird der Ist-Zustand aktualisiert, wobei Aspekte wie Weiterbetrieb, Störfallbeherrschung, Alterungsmechanismen sowie die Handhabung und der spätere Abtransport von Transport- und Lagerbehältern berücksichtigt werden. Dem UM als zuständige Aufsichtsbehörde in Baden-Württemberg liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die Defizite ausweisen.

6. welche Auswirkungen eine Verlängerung der Zwischenlagerzeiten über die ursprünglich vorgesehenen beziehungsweise genehmigten Zeiträume hinaus auf die Sicherheitsanforderungen, Genehmigungsverfahren und erforderlichen Investitionen an den baden-württembergischen Zwischenlagerstandorten hat;

Der Betreiber eines Brennelemente-Zwischenlagers hat die Aufgabe und Verpflichtung, die notwendigen Genehmigungen für die von ihr aufbewahrten Kernbrennstoffe einzuholen. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hängen maßgeblich von der beantragten Aufbewahrungsdauer ab. Für die weitere Aufbewahrung entscheidet der Antragsteller, welche neue Genehmigungsdauer sie beantragt. Unabhängig von der genehmigten Dauer einer Aufbewahrung ist die erforderliche Vorsorge gegen Schäden nach dem jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu gewährleisten. Zu Investitionen kann derzeit keine Aussage getroffen werden, da das Genehmigungsverfahren noch nicht begonnen worden ist und Sicherheitsanforderungen je nach Erkenntnislage stetig fortgeschrieben werden.

Die Genehmigungen der Abfall-Zwischenlager für die Lagerung von radioaktiven Abfällen („schwach- und mittelaktive Abfälle“) unterliegen keiner zeitlichen Befristung.

Die Abfall-Zwischenlager der BGZ sind so geplant, dass sie die beim Rückbau der Kernkraftwerke der EnKK prognostiziert anfallenden radioaktiven Abfälle aufnehmen können. Hier geht die Landesregierung derzeit von keinen zusätzlichen Bedarfen an Lagerkapazitäten aus.

Für die KTE-Entsorgungsbetriebe am Standort Karlsruhe, welche die beim Rückbau der dortigen Anlagen anfallenden Abfälle aufnehmen, kann jedoch aufgrund von Kapazitätsgründen ein weiteres Zwischenlager für radioaktive Abfälle notwendig werden, wenn eine Abgabe von endlagerfähigen Gebinden an das Endlager Schacht Konrad nicht ab Mitte der 2030er-Jahre erfolgen kann. Dem UM liegen hierzu weder Kostenschätzungen noch ein Genehmigungsantrag vor.

7. inwieweit sie in den aktuell stattfindenden Prozess der Endlagersuche durch die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) eingebunden ist oder auf welche Weise sie diesen unterstützt;

Die Vorhabensträgerin des Standortauswahlverfahrens nach den Vorgaben des Standortauswahlgesetzes (StandAG) ist die BGE. Aktuell findet das Auswahlverfahren auf Basis bestehender geologischer Daten statt, welche von den Geologischen Landesämtern, für Baden-Württemberg durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) am Regierungspräsidium Freiburg, zur Verfügung gestellt wurden. Die Aufsichtsbehörde für das Standortauswahlverfahren ist das BASE.

Das UM begleitet den gesamten Prozess der Endlagersuche konstruktiv und engagiert sich u. a. hinsichtlich der Information der baden-württembergischen Verwaltung über den Ablauf und Stand des Verfahrens. Ein zentrales Ziel des UM ist eine spürbare Beschleunigung der Standortsuche. Hierzu bringt sich das UM fachlich und politisch entsprechend ein.

8. welche finanziellen und arbeitsmarktbezogenen Vorteile sich ihrer Ansicht nach bei der Schaffung eines Endlagers für radioaktive Abfälle für die lokale Bevölkerung bzw. für umliegende Gemeinden ergeben;

Es ist zu erwarten, dass ein Endlager Auswirkungen auf die Region haben wird. Wie sich diese im Einzelnen darstellen, ist von der jeweiligen Region abhängig. Für eine möglichst umfassende Betrachtung sollen daher nach den Vorgaben des StandAG parallel zur übertägigen Erkundung möglicher Endlagerstandorte auch sogenannte sozioökonomische Potenzialanalysen erstellt werden. Die einzurichtenden Regionalkonferenzen nehmen zu der Potenzialanalyse Stellung und erarbeiten Konzepte zur Förderung der Regionalentwicklung.

Es gilt der Grundsatz, dass die Region, in der das Endlager errichtet wird, hieraus keinen Nachteil haben soll. Dementsprechend sind Maßnahmen wie Kompensationszahlungen und Regionalentwicklung auf Basis der jeweiligen Potenzialanalyse denkbar. Aus Sicht der Landesregierung wäre es vorteilhaft, die im StandAG-genannte „Standortvereinbarung“ dahingehend zu spezifizieren.

9. welche Möglichkeiten sie für eine Wiederaufbereitung, Weiterverwendung und/oder -verwertung von verbrauchten Brennelementen, beispielsweise in modernen Reaktorkonzepten, sieht, um den langfristigen Bedarf an Endlagerkapazitäten zu reduzieren;

Die Wiederaufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe ist gemäß AtG § 9a (1) seit dem 1. Juli 2005 verboten. Selbst wenn die Wiederaufbereitung nicht verboten wäre, würde der langfristige Bedarf an Endlagerkapazitäten dadurch nicht reduziert. Es muss in jedem Fall ein Endlager für wärmeentwickelnde Abfälle gefunden werden. Eine Wiederaufbereitung abgebrannter Brennelemente würde daran nichts ändern. Die damit verbundenen Arbeiten würden jedoch die anfallende Menge an nicht-wärmeentwickelnden Abfällen erhöhen.

10. welche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Baden-Württemberg sich mit der Wiederaufbereitung, Partitionierung oder Transmutation radioaktiver Reststoffe sowie mit Reaktorkonzepten befassen, die bereits vorhandene radioaktive Reststoffe als Brennstoff nutzen oder deren Menge beziehungsweise langfristige Radiotoxizität reduzieren könnten;

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) ist in die EU-Projekte TRANSPARANT (Technological Research Action Necessary for Safe PARtitioning And Nuclear Transmutation) und ENDURANCE (EU kNowleDge hUb foR enAbling MolteN Salt ReaCtor safety development and dEployment) in geringem Umfang von jeweils ca. 5 Prozent des Gesamtprojekts eingebunden.

11. inwieweit sie sich auf Landes-, Bundes- oder europäischer Ebene dafür einsetzt, Forschung und Entwicklung im Bereich moderner Kernreaktorkonzepte, insbesondere Reaktoren der Generation IV und Small Modular Reactors, einschließlich möglicher Konzepte zur Nutzung vorhandener radioaktiver Reststoffe, zu ermöglichen beziehungsweise auszubauen;

Die Landesregierung setzt sich nicht dafür ein, Forschung und Entwicklung in den genannten Gebieten auszubauen.

12. welche Möglichkeiten sie sieht, bei der Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Reststoffe deren langfristige Rückholbarkeit sicherzustellen, um eine spätere Wiederaufbereitung oder Nutzung aufgrund zukünftiger technologischer Entwicklungen nicht auszuschließen.

Die Landesregierung ist für die Festlegung der Endlagerbedingungen nicht zuständig (siehe Frage 7). Sie sieht kein Bedarf, die diesbezüglichen Festlegungen im StandAG zu überarbeiten.

Die Rückholbarkeit radioaktiver Abfälle aus einem Endlager wurden von der Entsorgungskommission (ESK) diskutiert. Auf die Diskussionsergebnisse in dem Dokument „Rückholung/Rückholbarkeit hoch radioaktiver Abfälle aus einem Endlager“, Diskussionspapier vom 2. September 2011 der ESK, Ausschuss Endlagerung radioaktiver Abfälle, wird verwiesen.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär